

# RS OGH 1987/12/16 3Ob152/87, 3Ob177/00a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1987

## Norm

EO §120 Abs2 Z4

EO §159 Z4

EO §216 Abs1 Z1 IIIa

## Rechtssatz

Zu den in erster Linie vorzugsweise aus dem Meistbot zu befriedigenden Ansprüchen gehören die Kosten der Verwaltung, Erhaltung und notwendigen Verbesserung der Liegenschaft und die zur Bestreitung dieser Auslagen geleisteten Vorschüsse während der Zeit, in der die Verwaltung zugunsten der Verteilungsmasse (§ 159 Z 4 EO) geführt wird.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 152/87

Entscheidungstext OGH 16.12.1987 3 Ob 152/87

JBI 1988,329 = SZ 60/280

- 3 Ob 177/00a

Entscheidungstext OGH 21.03.2001 3 Ob 177/00a

Auch; Beisatz: Als Auslagen einer während des Versteigerungsverfahrens geführten Verwaltung nur Auslagen angesehen werden können, die mit dieser Verwaltung in sachlichem Zusammenhang stehen. Ein solcher Zusammenhang fehlt aber, wenn sie bloß während der Verwaltung gezahlt oder wenn bloß die entsprechenden Forderungen während der Verwaltung fällig wurden. Er ist jedenfalls gegeben, wenn die Auslagen auf während des Versteigerungsverfahrens vorgenommene Verwaltungshandlungen zurückgehen (vgl Angst in Angst, EO Rz 1 zu § 120), allenfalls auch, wenn die Leistungen, durch die sie entstanden, während des Versteigerungsverfahrens erbracht wurden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0002602

## Dokumentnummer

JJR\_19871216\_OGH0002\_0030OB00152\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)